

# RS Vwgh 2006/4/26 2003/08/0234

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.2006

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

### Norm

ABGB §1151 Abs1;

ABGB §1158;

### Rechtssatz

Die in den Verträgen vorgesehene Beendigung des Hausbesorgerdienstverhältnisses der Ehefrauen im Falle einer Beendigung des Hausbesorgerdienstverhältnisses ihrer jeweiligen Ehemänner kann - ungeachtet der hier nicht zu beurteilenden Frage der rechtlichen Zulässigkeit dieser Vereinbarungen - nicht als Argument herangezogen werden, um die Annahme eines "einheitlichen Dienstverhältnisses" im Sinne eines Gruppenarbeitsvertrages zu rechtfertigen, da mit diesen Vereinbarungen keine gemeinschaftliche Leistungsverpflichtung festgelegt wird.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003080234.X02

### Im RIS seit

30.05.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)